

Pflicht zum Widerrufsbutton im französischen Online-Vertrieb

Vertragsrecht / AGB



Mélanie Allemand

Seit dem 19. Juni 2026 müssen Unternehmen, die Online-Vertrieb betreiben, eine dedizierte, kostenlose „Widerruf“-Funktion bereitstellen. Grundlage ist die EU-Richtlinie 2023/2673 vom 23. November 2023, umgesetzt in Frankreich durch das Dekret vom 5. Januar 2026 (Dekret Nr. 2026-3) und die Einführung von Art. L. 221-21 des Verbrauchergesetzbuchs.

Was genau verlangt das Gesetz?

Für online abgeschlossene Verträge, die dem Widerrufsrecht unterliegen, muss die Plattform während des gesamten 14-tägigen Widerrufszeitraums eine klar erkennbare Funktion wie „Se rétracter“ oder „Renoncer au contrat“ bereitstellen.

Art. D. 221-5 des Verbrauchergesetzbuchs präzisiert die nun geltenden Anforderungen:

- Die Funktion muss **klar identifizierbar** sein.
- Sie muss während des gesamten Widerrufszeitraums **leicht zugänglich bleiben** (kein Verschwinden der Funktion nach Bestellabschluss, kein „Verstecken“ in schwer auffindbaren Bereichen).
- Nach Eingabe oder Bestätigung persönlicher Daten (z. B. Name, Vertragsnummer) muss der Kunde seinen Widerruf über einen Button wie „Confirmer ma rétractation“ bestätigen können.
- Unverzüglich danach soll der Kunde eine datierte Empfangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten.

Diese Pflicht ist Teil der vorvertraglichen Informationspflichten des Verkäufers und muss

entsprechend in den AGB des Unternehmens erwähnt werden.

Aus Beweisgründen ist die speicherbare, mit Zeitstempel versehene Bestätigung zentral: Sie dokumentiert, dass der Verbraucher seinen Widerruf effektiv ausüben konnte.

Anwendungsbereich und Ausnahmen

Die Regelung gilt ausschließlich für online geschlossene Verträge. Sie greift nur, wenn gesetzlich ein Widerrufsrecht besteht.

Ausgenommen sind insbesondere:

- Dienstleistungen, deren Ausführung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden vor Ablauf der Frist abgeschlossen wurde;
- nach den Vorgaben des Verbrauchers angefertigte oder stark personalisierte Waren;
- schnell verderbliche Güter;
- Produkte, die aus Gründen der Hygiene oder Gesundheit nicht zurückgegeben werden können;
- finanzielle Dienstleistungen (diese unterliegen spezifischen Verbraucherschutzregelungen).

Sanktionen

Unternehmen, die diese Pflicht nicht erfüllen, riskieren eine Verwaltungsstrafe von bis zu 15.000 EUR für natürliche und 75.000 EUR für juristische Personen.

Zusätzlich kann ein Kunde die fehlende Funktion in einem Streitfall als Argument nutzen – mit potenziell erheblichen Haftungs- und Reputationsrisiken.

In der Praxis heißt das für Unternehmen

prüfen	Prüfen Sie Ihre Plattformen (Web, App).
anpassen	Passen Sie das Nutzererlebnis, die technischen Prozesse und die Dokumentation an.
integrieren	Integrieren Sie die Pflicht in AGB, Widerrufsbelehrungen und Compliance-Prozesse.
sichern	Sichern Sie die Beweisführung durch speicherbare, zeitgestempelte Empfangsbestätigungen.



La Kanzlei

Kontaktieren Sie uns

2026-07-16

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln^D

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris^F

50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon^F

4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg^F

10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com